

Im Anschluß an die bereits ergangenen Kundverfügungen werden Sie hiermit aufgefordert, die gesamten, nach Abzug der Saat, soweit die Anschaffung auf Saatkarte nicht erfolgt ist, und Selbstversorgung noch vorhandenen Vorräte an Hafer, Roggen, Weizen, Gerste an die Ihnen bereits bezeichnete Mühle oder Lagerhalter bis zum 15. Januar abzuliefern. Bei späteren Nachprüfungen vorgefundene Vorräte werden ohne Bezahlung enteignet.

Es stehen Ihnen zu:

1. An Saatgut gemäß Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1917 und Nachbewilligung des Preussischen Landes-Getreideamtes vom 4. Oktober 1917 für 1 Morgen

| Hafer  | Gerste | Weizen    |
|--------|--------|-----------|
| 1 Ctr. | 1 Ctr. | 1,12 Ctr. |

2. Für jedes Pferd gemäß Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis 15. August 1918 533 Pfund.
3. Für jede in Ihrem Haushalt dauernd befristete Person, ausschließlich Kriegsgefangene, gemäß Bundesratsverordnung vom 25. Oktober 1917 für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis 15. September 1918 monatlich 17 Pfund Roggen oder Weizen, zusammen 153 Pfund.

Anspruch auf Brotkarte besteht während dieser Zeit nicht.

Für jede Person gemäß Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis 15. August 1918 32 Pfund Hafer oder Gerste. Der Anspruch auf Nährmittel aus der allgemeinen Verteilung besteht während dieser Zeit nicht.

Alle früheren Anforderungen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat:

Harz

Geheimer Reg.-Rat.

Schwelm, den 15. Dezember 1917.

Fr. d. A. 21.



Herrn  
Herrn Gust. Windgasse

Sprockhövel  
№ 27

